

CDU Kreisverband
Herrn Mark Hauptmann
Mitglied des Deutschen Bundestages
Friedrich-König-Straße 9
98527 Suhl

Akademisches Lehrkrankenhaus des
Universitätsklinikums Jena

Dr. med. Carsten Wurst
Chefarzt Sozialpädiatrisches Zentrum

Telefon +49 (0) 3681 35-6380
Telefax +49 (0) 3681 35-6381
carsten.wurst@zs.srh.de

24.04.2020

Betreff: Ambulante Versorgung von behinderten und chronisch kranken Kindern wieder nicht berücksichtigt – BMG-Formulierungshilfe vom 21.04.2020 ignoriert erneut Sozialpädiatrische Zentren und Kinder-Spezialambulanzen

Sehr geehrter Herr Hauptmann,

mit großer Sorge mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die **„Formulierungshilfe für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“** mit Stand 21.04.2020 erneut die Sozialpädiatrischen Zentren und Kinder-Spezialambulanzen im Regen stehen lässt.

Wir bitten daher dringend um eine **Korrektur in Form eines Änderungsantrages Ihrer Fraktion**. Bitte setzen Sie sich möglichst heute noch dafür ein.

Hier unser Textvorschlag:

Nach § 120 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Soweit es in Einrichtungen mit Vergütung gem. Absatz 1a, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 3a aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie seit dem 16. März 2020 zu Ausfällen von Patiententerminen kommt, erhalten die Einrichtungen zunächst befristet bis 31. 12.2020 auf Grundlage der durchschnittlichen Patientenzahlen des Vorjahres Ausgleichszahlungen. Die Einrichtungen ermitteln die Höhe der Ausgleichszahlungen nach Satz 1, indem sie quartalsweise, erstmals für das 1. Quartal 2020, von der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 abgerechneten Fälle der Krankenkassen (Referenzwert) pro Quartal die Zahl der im jeweiligen Quartal abgerechneten Fälle für ambulant behandelte Patientinnen und Patienten der Krankenkassen abziehen. Sofern das Ergebnis größer als Null ist, ist dieses mit der für die jeweilige Einrichtung aktuell vereinbarten Vergütung zu multiplizieren und mit den Krankenkassen abzurechnen.“

Zur Aufrechterhaltung der Versorgung ist die Durchführung von Video- und Telefonsprechstunden zulässig, auch, wenn diese in den Zulassungsbescheiden der jeweiligen Zulassungsausschüsse für Ärzte ausgeschlossen sind.“

Dass ausgerechnet Einrichtungen, die behinderte und chronisch kranke Kinder ambulant versorgen, nun erneut nach mehrmaliger Erinnerung, bei gesetzlichen Schutzschirmregelungen nicht berücksichtigt werden sollen, ist nicht mehr nachzuvollziehen und sicherlich auch nicht sachlich zu begründen.


Sozialpädiatrische Zentren (SPZ), Kinder-Spezialambulanzen und kinder- und jugendpsychiatrische Institutsambulanzen (PIAs) nehmen genauso an der vertragsärztlichen Versorgung teil wie Vertragsärzte/-innen, Vertragszahnärzte/-innen oder Heilmittelerbringer. Lediglich die Finanzierung erfolgt nicht aus den KV-Budgets, sondern direkt durch die Landesverbände der Krankenkassen. Auch hier kommt es zu massiven Fallzahleinbrüchen und Insolvenzen drohen.

Die SPZ beziffern den Patientenrückgang aufgrund der aktuellen Regelungen auf 75% bis 80%, was monatliche Erlösausfälle i.H.v. rd. 18,7 Mio € nach sich zieht, die bis zum Jahresende auf rd. 170 Mio € auflaufen werden.

Dass die Landesverbände der Krankenkassen nicht bereit sind, das Problem zu lösen, haben Sie in den vergangenen Wochen eindrucksvoll bewiesen. Der Verweis des BMG auf deren Zuständigkeit läuft also ins Leere.

Versuche, den GKV-Spitzenverband zu einer (Selbstverwaltungs-)Regelung zu bewegen, scheitern offenkundig an fehlender Zuständigkeit und fehlender Rechtsgrundlage. Es bleibt also nur eine gesetzliche Regelung in dieser Ausnahmesituation, um genau diese Rechtsgrundlage zu schaffen. Bitte ergreifen Sie in Ihrer Fraktion die Initiative und beenden diese Ungleichbehandlung. Die Versorgung von behinderten und chronisch kranken Kindern muss auch für die Zeit während und nach der Corona-Krise gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. med. C. Wurst 
Chefarzt
FA f. Kinder- und Jugendmedizin
Neuropädiatrie/Psychotherapie